

Besondere Bedingung Nr. 7915

Gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger - Versicherungssumme

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gerichtliche Tätigkeit eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gemäß § 2a SDG 1975 (Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975 in der jeweils geltenden Fassung).
2. Die Ausschlüsse gemäß Art. 7 AHVB werden erweitert auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verzögerung bei der Erfüllung des Gutachtensauftrages.
3. Die Versicherungssumme erhöht sich auf die vereinbarte Pauschalversicherungssumme wobei der Versicherer für die innerhalb eines Jahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der vereinbarten Pauschalversicherungssumme leistet. Bis zur Höhe der gesetzlich vorgesehenen Mindestpflichtversicherungssumme entfällt die Begrenzung der Jahreshöchstleistung.
4. Für die gerichtliche Tätigkeit eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gemäß § 2a SDG 1975 (Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975 in der jeweils geltenden Fassung) besteht eine unlimitierte Nachhaftung.